

Vertrag Nr. [...]



Trading + Gas



VGS Storage Hub

zwischen

VNG Gasspeicher GmbH
Maximilianallee 2
04129 Leipzig

- nachstehend „VGS“ genannt -

und

[Firma]
[Straße]
[PLZ] [Ort]

- nachstehend „Kunde“ genannt -

- nachstehend zusammen „Vertragspartner“ genannt -

INHALTSVERZEICHNIS

GRUNDSÄTZLICHES	3
§ 1 Gegenstand und wesentliche Bestandteile des Vertrages	3
PRODUKTBEDINGUNGEN „TRADING + GAS“	3
§ 2 Kapazitäten und Leistungszeitraum	3
§ 2a Arbeitsgaskontostand und Aneignungsrecht des Kunden	4
§ 3 Speicherentgelt.....	5
§ 4 Leistungsentgelt	5
§ 5 Variables Entgelt	5
§ 6 Dienstleistungen und Dienstleistungsentgelte,.....	7
§ 7 Kapazitätsüberschreitung und Überschreitungsentgelt	7
§ 8 Teilweise Kapazitätsübertragung und Übertragungsentgelt	8
§ 9 Gasübergabe, Nominierung und Übergabeentgelt.....	8
§ 10 Rechnungsstellung	9
STANDORTBEDINGUNGEN	9
§ 11 Gasübergabepunkt	9
SCHLUSSBESTIMMUNGEN	9
§ 12 Zusätzliche Sicherheitsleistung in Bezug auf die Ausgangsmenge	9
§ 13 Salvatorische Klausel	10
§ 14 In-Kraft-Treten und Beendigung des Vertrages, Vertragsausfertigungen	10

GRUNDSÄTZLICHES

§ 1 Gegenstand und wesentliche Bestandteile des Vertrages

- (1) VGS stellt dem *Kunden* während des *Leistungszeitraums* dieses Vertrages das in den folgenden Paragraphen näher definierte Produkt „Trading + Gas“ zur Verfügung. Der *Kunde* verpflichtet sich als Gegenleistung, das vereinbarte *Speicherentgelt* zu zahlen.

Die physische Speicherung der am *Gasübergabepunkt* gemäß § 10 zur Einspeicherung übergebenen *Gasmengen* erfolgt nach Wahl der VGS in einem der zu einer Speicherzone zusammengefassten Untergrundspeicher Bernburg oder Bad Lauchstädt, die innerhalb der Speicherzone als ein Speicher integriert betrieben werden (im Weiteren „*Speicher*“ bzw. „*Speicher VGS Storage Hub*“).

- (2) Wesentliche Bestandteile dieses Vertrages sind die jeweils gültige

- Anlage „Kapazitäten und Speicherentgelt“

sowie die nachfolgend im Gesamten als „Geschäftsbedingungen der VGS“ bezeichneten Dokumente:

- Allgemeine Geschäftsbedingungen der VGS für die Speicherung von Gas in den von VGS betriebenen Untergrundgasspeichern, gültig ab 01.04.2017 („Speicher-AGB“),
- Operating Manual, gültig ab 01.04.2017.

Die Geschäftsbedingungen der VGS sind abrufbar unter www.vng-gasspeicher.de. Auf Verlangen des *Kunden* wird VGS diese an den *Kunden* übersenden.

- (3) Soweit sich Abweichungen und/oder Widersprüche zwischen den Regelungen dieses Vertrages und seinen wesentlichen Bestandteilen ergeben, gehen die Regelungen dieses Vertrages vor.
- (4) Der Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder von vergleichbaren Regelungen des *Kunden* wird ausdrücklich widersprochen.

PRODUKTBEDINGUNGEN „TRADING + GAS“

§ 2 Kapazitäten und Leistungszeitraum

- (1) VGS stellt dem *Kunden* im Zeitraum vom [...] 06:00 Uhr bis [...], 06:00 Uhr (*Leistungszeitraum*) die in Nummer 1.1 der Anlage „Kapazitäten und Speicherentgelt“ definierten

festen *Kapazitäten* *Arbeitsgasvolumen*, *Einspeicherleistung* und *Ausspeicherleistung* auf dem *Speicher* zur Verfügung.

- (2) Bei der Nutzung der in Nummer 1.1 der Anlage „Kapazitäten und Speicherentgelt“ definierten *Kapazitäten* hat der *Kunde* die unter Nummer 1.2 der Anlage „Kapazitäten und Speicherentgelt“ dargestellten *Kennlinien*, nämlich die *Einspeicherkennlinien* bei der Nutzung der *Einspeicherleistung* und die *Ausspeicherkennlinien* bei der Nutzung der *Ausspeicherleistung*, zu beachten.

§ 2a Arbeitsgaskontostand und Aneignungsrecht des Kunden

- (1) Das *Arbeitsgaskonto* dieses Vertrages „Trading + Gas“ weist zum Beginn des *Leistungszeitraums* dieses Vertrages am [...], 06:00 Uhr einen *Arbeitsgaskontostand* von [...] auf („Ausgangsmenge“). Der *Kunde* ist während des *Leistungszeitraums* berechtigt, sich die gesamte Ausgangsmenge anzueignen und damit über diese *Gasmenge* zu verfügen (§ 700 Abs. (1) Satz 2 BGB).

Der *Kunde* macht durch *Nominierung* der entsprechenden *Gasmenge* zur Ausspeicherung von seinem Aneignungsrecht Gebrauch. Die konkrete *Gasmenge*, die im Zuge der Geltendmachung des Aneignungsrechts von VGS an den *Kunden* übereignet wird, bestimmt sich nach der Bestätigungs- bzw. Kürzungsnachricht (NOMRES) gemäß Nummer 4.5 des Operating Manual und entspricht somit der zur Ausspeicherung durch VGS bestätigten *Gasmenge*.

Der Eigentumsübergang erfolgt mit Wirkung zu dem sich aus Nummer 4.1 des Operating Manual ergebenden Zeitpunkt der Ausspeicherung der jeweiligen *Gasmenge*.

Hinsichtlich der übereigneten *Gasmenge* hat VGS einen Anspruch auf Rückübereignung gegenüber dem *Kunden*. Die Parteien sind sich in diesem Zusammenhang darüber einig, dass jegliche *Einspeicherung* von *Gasmengen*, die durch den *Kunden* für den vorliegenden Vertrag nominiert werden, der Erfüllung des Rückübereignungsanspruches der VGS dient. Mit der *Einspeicherung* geht das Eigentum an den *Gasmengen* auf VGS über. Das Recht des *Kunden*, während des *Leistungszeitraums* diese *Gasmengen* jederzeit wieder auszuspeichern und in diesem Zusammenhang von seinem Aneignungsrecht Gebrauch zu machen, bleibt hiervon unberührt.

- (2) Am Ende des *Leistungszeitraums* dieses Vertrages hat der *Kunde* die Ausgangsmenge vollumfänglich an VGS zurückzugeben. Das *Arbeitsgaskonto* hat daher am [...], 06:00 Uhr einen der Ausgangsmenge entsprechenden *Arbeitsgaskontostand* auszuweisen. Die Nummern 6.2 bis 6.7 Speicher-AGB finden keine Anwendung.

- (3) Weist das *Arbeitsgaskonto* zum [...], 06:00 Uhr einen *Arbeitsgaskontostand* kleiner der Ausgangsmenge und somit eine fehlende *Gasmenge* („Fehlmenge“) aus, und kommt der *Kunde* auch einer entsprechenden Aufforderung der VGS zur Rückgabe der Fehlmenge nicht nach, wird VGS unmittelbar den gemäß § 12 Abs. (1) vom *Kunden* gestellten Bürgen bzw. Garantiegeber in Anspruch nehmen. Die Geltendmachung weitergehender gesetzlicher und/oder vertraglicher Ansprüche, insbesondere nach Nummer 18 Speicher-AGB, bleibt unberührt.

§ 3 Speicherentgelt

Der *Kunde* ist zur Zahlung eines *Speicherentgeltes* verpflichtet, das sich aus folgenden Bestandteilen zusammensetzt:

- dem *Leistungsentgelt* gemäß § 4 und
- dem *variablen Entgelt* gemäß § 5.

§ 4 Leistungsentgelt

Der *Kunde* zahlt an VGS während des *Leistungszeitraums* das in Nummer 2.1 der Anlage „Kapazitäten und Speicherentgelt“ bezifferte *Leistungsentgelt* in Euro pro *Gastag* (€/d).

§ 5 Variables Entgelt

- (1) Der *Kunde* zahlt an VGS während des *Leistungszeitraums* ein *variables Entgelt*.

Dieses *variable Entgelt* berechnet sich nach den vom *Kunden* im jeweiligen *Speichermonat* eingespeicherten *Gasmengen* in MWh multipliziert mit dem in Nummer 2.2 der Anlage „Kapazitäten und Speicherentgelt“ bezifferten, gegebenenfalls unter Verwendung der Anpassungsformel gemäß Abs. (3) anzupassenden, Faktor „variables Entgelt“ in €/MWh.

- (2) Die eingespeicherten *Gasmengen* ergeben sich aus den in der Bestätigungs- bzw. Kürzungsnachricht gemäß Nummer 4.5 des Operating Manual mitgeteilten *Gasmengen*.
- (3) Für den in der Anlage „Kapazitäten und Speicherentgelt“ für den jeweiligen Zeitraum noch nicht bezifferten Faktor „variables Entgelt“ erfolgt eine Anpassung des Faktors „variables Entgelt“ nach Maßgabe der nachstehenden Anpassungsformel zum 1. April, 06:00 Uhr eines jeden Kalenderjahres **k+1** (Anpassungszeitpunkt):

$$FVE_{k+1/k+2} = FVE_{k/k+1} \cdot \left(0,3 + 0,05 \cdot \frac{L_{k-1}}{L_{k-2}} + 0,25 \cdot \frac{S_{k-1}}{S_{k-2}} + 0,4 \cdot \frac{G_{k-1}}{G_{k-2}} \right)$$

Hierbei wird der Faktor „variables Entgelt“ für das jeweils folgende *Speicherjahr* ($FVE_{k+1/k+2}$) bereits am 1. April des laufenden Kalenderjahres k berechnet (Berechnungszeitpunkt).

In obiger Formel bedeuten:

- $FVE_{k+1/k+2}$** Faktor „variables Entgelt“ in €/MWh für das jeweils zu berechnende *Speicherjahr* (vom 1. April des Kalenderjahres $k+1$ bis zum 1. April des folgenden Kalenderjahres $k+2$)
- $FVE_{k/k+1}$** Faktor „variables Entgelt“ in €/MWh für das laufende *Speicherjahr* (vom 1. April des laufenden Kalenderjahres k bis zum 1. April des folgenden Kalenderjahres $k+1$)
- L_{k-1} bzw. L_{k-2}** Index der tariflichen Monatsverdienste für Arbeitnehmer im Wirtschaftszweig Energieversorgung (2010 = 100) basierend auf dem Jahresdurchschnittswert der Kalenderjahre $k-1$ bzw. $k-2$ („Verdienste und Arbeitskosten. Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten“, Ziffer 2.1, WZ 2008-D, in: Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden, Fachserie 16, Reihe 4.3)
- S_{k-1} bzw. S_{k-2}** Index der Erzeugerpreise für elektrischen Strom bei Abgabe an Sonderkunden (2010 = 100) basierend auf dem Jahresdurchschnittswert der Kalenderjahre $k-1$ bzw. $k-2$ („Preise. Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)“, Ziffer 1, laufende Nummer 619, in: Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden, Fachserie 17, Reihe 2)
- G_{k-1} bzw. G_{k-2}** Index der Erzeugerpreise für Erdgas bei Abgabe an die Industrie (2010 = 100) basierend auf dem Jahresdurchschnittswert der Kalenderjahre $k-1$ bzw. $k-2$ („Preise. Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)“, Ziffer 1, laufende Nummer 629, in: Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden, Fachserie 17, Reihe 2)

Der Faktor „variables Entgelt“ in €/MWh wird auf drei Dezimalstellen kaufmännisch nach DIN 1333 auf- oder abgerundet.

Stellt das Statistische Bundesamt den Index der tariflichen Monatsverdienste für Arbeitnehmer im Wirtschaftszweig Energieversorgung, den Index der Erzeugerpreise für elektrischen Strom bei Abgabe an Sonderkunden und/oder den Index der Erzeugerpreise für Erdgas bei Abgabe an die Industrie auf ein neues Basisjahr um, so gilt die ab diesem Datum veröffentlichte jeweilige neue Reihe mit Wirkung zum nächstfolgenden Berechnungszeitpunkt für zukünftige Anpassungen des Faktors „variables Entgelt“.

- (4) Wird der Index der tariflichen Monatsverdienste für Arbeitnehmer im Wirtschaftszweig Energieversorgung, der Index der Erzeugerpreise für elektrischen Strom, bei Abgabe an Sonderkunden und/oder der Index der Erzeugerpreise für Erdgas, bei Abgabe an die Industrie ersetzt, wesentlich geändert oder nicht mehr veröffentlicht, so ist VGS berechtigt, ab dem Datum einer solchen Veränderung mit Wirkung zum nächstfolgenden Berechnungszeitpunkt einen anderen Index festzulegen, der dem wirtschaftlichen Grundgedanken der beschriebenen Anpassungsregelung möglichst nahe kommt.

§ 6 Dienstleistungen und Dienstleistungsentgelte,

- (1) Der *Kunde* ist innerhalb des *Leistungszeitraums* dieses Vertrages und bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen berechtigt, die nachfolgend aufgeführten, von VGS im Zusammenhang mit dem Produkt „Trading + Gas“ angebotenen Dienstleistungen entgeltlich in Anspruch zu nehmen:

- *Kapazitätsüberschreitung* gemäß § 7 Abs. (1),
- *teilweise Kapazitätsübertragung* gemäß § 8 Abs. (1),
- *Gasübergabe* gemäß § 9 Abs. (1).

- (2) Bei Inanspruchnahme der Dienstleistungen gemäß Abs. (1) ist der *Kunde* zur Zahlung der zugehörigen *Dienstleistungsentgelte* verpflichtet, d.h. im Falle einer

- *Kapazitätsüberschreitung* zur Zahlung eines *Überschreitungsentgeltes* gemäß § 7 Abs. (2),
- *teilweisen Kapazitätsübertragung* zur Zahlung eines *Übertragungsentgeltes* gemäß § 8 Abs. (2).

§ 7 Kapazitätsüberschreitung und Überschreitungsentgelt

- (1) Der *Kunde* kann unter Einhaltung des im Operating Manual geregelten Prozederes über vertragliche *Kapazitäten* in Anspruch nehmen (*Kapazitätsüberschreitung*). Vorstehender Satz 1 begründet keinen Anspruch auf Nutzung von *Kapazitäten*, die über die vertraglich vereinbarten *Kapazitäten* hinausgehen.

- (2) VGS erhebt für jede *Kapazitätsüberschreitung* ein *Überschreitungsentgelt* in folgender Höhe:
- 1,29 €/GWh für jede *Stunde*, in der das kontrahierte *Arbeitsgasvolumen* überschritten wird
 - 1,62 €/(MWh/h) für jede *Stunde*, in der die kontrahierte *Einspeicherleistung* überschritten wird
 - 2,14 €/(MWh/h) für jede *Stunde*, in der die kontrahierte *Ausspeicherleistung* überschritten wird.

§ 8 Teilweise Kapazitätsübertragung und Übertragungsentgelt

- (1) Eine *teilweise Kapazitätsübertragung* setzt zunächst voraus, dass die zu übertragenden *Kapazitäten* von den kontrahierten *Kapazitäten* dieses Vertrages einvernehmlich zwischen den *Vertragspartnern* abgetrennt und unter Anpassung dieses Vertrages mindestens einem zusätzlichen Vertrag zugeordnet werden (*Aufteilung der Kapazitäten*). Hierzu ermittelt VGS neue *Kennlinien*. Nach erfolgter Aufteilung der *Kapazitäten* in mindestens zwei Verträge, jeweils nebst Anlage „Kapazitäten und Speicharentgelt“, kann der *Kunde* jeden Vertrag und damit die über den Vertrag kontrahierten *Kapazitäten* nach Maßgabe der hierzu in den Speicher-AGB enthaltenen Regelungen über Kapazitätsübertragung/Rechtsnachfolge übertragen.
- (2) Bei einer Kapazitätsübertragung gemäß Abs. (1) hat der übertragende *Kunde* ein *Übertragungsentgelt* in Höhe von 5.000,00 € zu zahlen.

§ 9 Gasübergabe, Nominierung und Übergabeentgelt

- (1) Soweit der *Kunde* im Wege der *Gasübergabe* eingespeicherte *Gasmengen* von einem anderen Vertrag in diesen Vertrag übernehmen möchte, wird VGS nach entsprechender *Nominierung* des *Kunden* die Realisierbarkeit einer solchen *Gasübergabe* prüfen.

Die *Gasübergabe* eingespeicherter *Gasmengen* von diesem Vertrag an einen anderen Vertrag ist hingegen ausgeschlossen.

Die *Nominierung* von *Gasmengen* zur *Gasübergabe* in diesen Vertrag „Trading + Gas“ dient der Erfüllung des Rückübereignungsanspruches der VGS gemäß § 2 a Abs. (1) Satz 6. Mit der Bestätigung der zur Gasübergabe in diesen Vertrag „Trading + Gas“ nominierten *Gasmengen* geht das Eigentum an diesen *Gasmengen* an VGS über.

VGS verbucht eine solche *Gasübergabe* in den *Arbeitsgaskonten* der jeweiligen *Kunden*. Das Verfahren im Einzelnen ist im Operating Manual geregelt.

- (2) Bei einer *Gasübergabe* gemäß vorstehendem Abs. (1) hat der übergebende *Kunde* ein *Übergabeentgelt* in Höhe von 500,00 € zu zahlen.

§ 10 Rechnungsstellung

- (1) VGS stellt dem *Kunden* das *Leistungsentgelt* gemäß § 4 monatlich, üblicherweise bis zum zwanzigsten (20.) Kalendertag des laufenden *Speichermonats* für den folgenden *Speichermonat* in Rechnung.
- (2) VGS stellt dem *Kunden* das *variable Entgelt* gemäß § 5 monatlich, üblicherweise bis zum zwanzigsten (20.) Kalendertag des laufenden *Speichermonats* für den vorangegangenen *Speichermonat* in Rechnung.
- (3) Ein gegebenenfalls anfallendes *Überschreitungsentgelt* für eine *Kapazitätsüberschreitung* gemäß § 7 Abs. (2) bzw. *Übertragungsentgelt* für die *teilweise Kapazitätsübertragung* gemäß § 8 Abs. (2) stellt VGS dem *Kunden* grundsätzlich in dem Kalendermonat in Rechnung, der der *Kapazitätsüberschreitung* bzw. der *teilweisen Kapazitätsübertragung* folgt.

STANDORTBEDINGUNGEN

§ 11 Gasübergabepunkt

Der *Gasübergabepunkt* für die ein- bzw. auszuspeichernden *Gasmengen* ist wie folgt vereinbart:

Speicher	Marktgebiet	Angrenzender Netzbetreiber	Gasübergabepunkt (Netzknoten (Entry/Exit))
VGS Storage Hub	GASPOOL	ONTRAS Gastransport GmbH	VGS Storage Hub

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 12 Zusätzliche Sicherheitsleistung in Bezug auf die Ausgangsmenge

- (1) Voraussetzung für die Ausführung dieses Vertrages ist, dass der *Kunde* innerhalb von fünf (5) *Arbeitstagen* nach Abschluss dieses Vertrages in Bezug auf die Ausgangsmenge gemäß § 2a Abs. (1) Satz 1 eine zusätzliche, über Nummer 14 Speicher-AGB hinausgehende Sicherheitsleistung erbringt.

Diese zusätzliche Sicherheitsleistung ist in Form einer den Anforderungen der Sätze 3 bis 6 der Nummer 14.3 Speicher-AGB entsprechenden Bürgschaft oder Garantieerklärung zu erbringen, die in Bezug auf eine etwaig auftretende Fehlmenge gemäß § 2a Abs. (3) Satz 1 die Verpflichtung des Bürgen bzw. Garantiegebers

- zur Übereignung einer der Fehlmenge entsprechenden *Gasmenge* an VGS durch deren Übergabe am Gasübergabepunkt gemäß § 10 und
- zur Erstattung der für VGS mit der Einspeicherung dieser *Gasmenge* einhergehenden variablen Kosten („variables Entgelt“) in Höhe von 0,486 €/MWh

zum Gegenstand hat.

- (2) Erbringt der *Kunde* die zusätzliche Sicherheitsleistung gemäß Abs. (1) nicht rechtzeitig oder nicht in der erforderlichen Qualität und Ausstattung, ist VGS berechtigt, diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung gemäß Nummer 21 Speicher-AGB zu kündigen.
- (3) Die zusätzliche Sicherheitsleistung ist nach vollständiger *Abwicklung* dieses Vertrages, d.h. nach Ende des *Leistungszeitraums* und vollumfänglicher Rückgabe bzw. Rückübergabe der Ausgangsmenge oder nach einer schuldbefreienden Rechtsnachfolge von VGS an den *Kunden* zurückzugeben.
- (4) Eine etwaige Verpflichtung des *Kunden* zur Erbringung einer Sicherheitsleistung gemäß Nummer 14 Speicher-AGB bleibt von den Regelungen der vorstehenden Abs. (1) bis (3) unberührt.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages und/oder seiner wesentlichen Vertragsbestandteile unwirksam oder undurchführbar sein oder zukünftig werden, wird die Wirksamkeit des Vertrages und seiner wesentlichen Vertragsbestandteile hierdurch nicht berührt. Die *Vertragspartner* verpflichten sich, die unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmungen durch andere wirksame bzw. durchführbare Bestimmungen zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmungen verfolgten wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommen. Vorstehendes gilt entsprechend im Falle von Vertragslücken.

§ 14 In-Kraft-Treten und Beendigung des Vertrages, Vertragsausfertigungen

- (1) Dieser Vertrag einschließlich seiner wesentlichen Bestandteile tritt mit Unterzeichnung durch beide *Vertragspartner* in Kraft. Der Vertrag endet mit Beendigung des zwischen den *Vertragspartnern* vereinbarten *Leistungszeitraums*.

- (2) Der Vertrag nebst seiner Anlage „Kapazitäten und Speicharentgelt“ wird zweifach ausgefertigt, wovon jeder *Vertragspartner* nach Unterzeichnung eine Ausfertigung erhält.

VNG Gasspeicher GmbH

Leipzig, [Datum]

.....
Name, Position in Druckbuchstaben

.....
Name, Position in Druckbuchstaben

.....
Unterschrift

.....
Unterschrift

[Kunde]

[Ort], [Datum]

.....
Name, Position in Druckbuchstaben/
name, position, please print

.....
Name, Position in Druckbuchstaben/
name, position, please print

.....
Unterschrift/signature

.....
Unterschrift/signature

Anlage
„Kapazitäten und Speicherentgelt“
zum Vertrag Nr. [...]



Trading + Gas



VGS Storage Hub

- gültig ab [...] -

1 Kapazitäten

1.1 Feste Kapazitäten

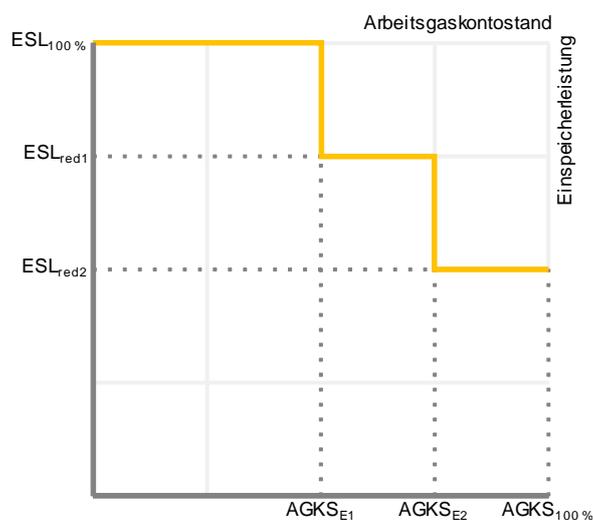
Die folgende Tabelle enthält die kontrahierten festen *Kapazitäten Arbeitsgasvolumen (AGV)*, *Einspeicherleistung (ESL)* und *Ausspeicherleistung (ASL)*:

Leistungszeitraum 06:00 Uhr – 06:00 Uhr	AGV GWh	ESL MWh/h	ASL MWh/h	Unterbrechbarkeit
[...] – [...]	[...]	[...]	[...]	fest

1.2 Kennlinien

Den unter den Nummern 1.2.1 und 1.2.2 definierten Ein- und Ausspeicherkennlinien ist die maximal nutzbare *Ein-* und *Ausspeicherleistung* des Vertrages in Abhängigkeit vom jeweils aktuellen *Arbeitsgaskontostand (AGKS)* zu entnehmen.

1.2.1 Einspeicherkennlinie



Die maximal nutzbare *Einspeicherleistung* unterliegt folgender Kennlinienrestriktion:

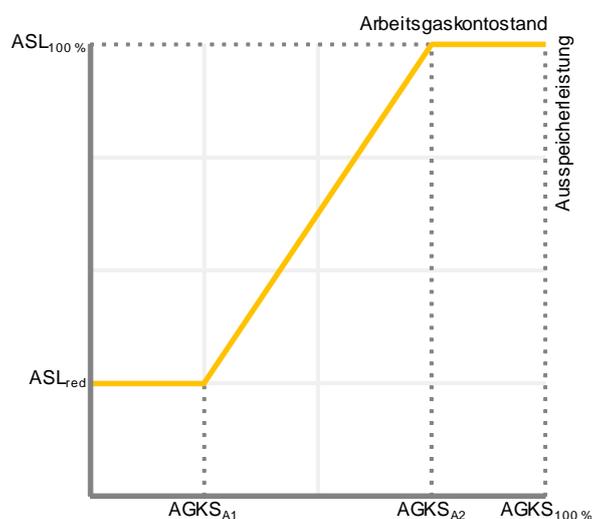
- Der *Kunde* ist berechtigt, bis zu einem *Arbeitsgaskontostand* von $AGKS_{E1}$ die insgesamt kontrahierte *Einspeicherleistung* $ESL_{100\%}$ bis zu 100 % zu nutzen.
- Ab einem *Arbeitsgaskontostand* von $AGKS_{E1}$ bis zu einem *Arbeitsgaskontostand* von $AGKS_{E2}$ ist der *Kunde* berechtigt, eine *Einspeicherleistung* bis zu ESL_{red1} zu nutzen.
- Ab einem *Arbeitsgaskontostand* von $AGKS_{E2}$ bis zu einem *Arbeitsgaskontostand* von $AGKS_{100\%}$ ist der *Kunde* berechtigt, eine *Einspeicherleistung* bis zu ESL_{red2} zu nutzen.

Parameter der festen Einspeicherkennlinie

Für die vom *Kunden* kontrahierten festen *Kapazitäten Arbeitsgasvolumen* und *Einspeicherleistung* ergeben sich folgende Kennlinienparameter:

Leistungszeitraum 06:00 Uhr – 06:00 Uhr	ESL _{100%} MWh/h	ESL _{red1} MWh/h	ESL _{red2} MWh/h	AGKS _{E1} GWh	AGKS _{E2} GWh	AGKS _{100%} GWh
[...] – [...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]

1.2.2 Ausspeicherkennlinie



Die maximal nutzbare *Ausspeicherleistung* unterliegt folgender Kennlinienrestriktion:

- Bei einem *Arbeitsgaskontostand* von **AGKS_{100%}** bis zu einem *Arbeitsgaskontostand* von **AGKS_{A2}** ist der *Kunde* berechtigt, die insgesamt kontrahierte *Ausspeicherleistung* (**ASL_{100%}**) bis zu 100 % zu nutzen.
- Ab einem *Arbeitsgaskontostand* von **AGKS_{A2}** bis zu einem *Arbeitsgaskontostand* von **AGKS_{A1}** reduziert sich die maximal nutzbare *Ausspeicherleistung* linear, wobei eine maximal nutzbare *Ausspeicherleistung* von **ASL_{red}** nicht unterschritten wird.
- Unterhalb eines *Arbeitsgaskontostandes* von **AGKS_{A1}** ist der *Kunde* berechtigt, eine *Ausspeicherleistung* von **ASL_{red}** zu nutzen.

Parameter der festen Ausspeicherkennlinie

Für die vom *Kunden* kontrahierten festen *Kapazitäten Arbeitsgasvolumen* und *Ausspeicherleistung* ergeben sich folgende Kennlinienparameter:

Leistungszeitraum 06:00 Uhr – 06:00 Uhr	ASL _{100%} MWh/h	ASL _{red} MWh/h	AGKS _{A1} GWh	AGKS _{A2} GWh	AGKS _{100%} GWh
[...] – [...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]

2 Speicharentgelt

2.1 Leistungsentgelt

Die folgende Tabelle enthält das vom *Kunden* für die kontrahierten *Kapazitäten* des Vertrages zu zahlende *Leistungsentgelt*:

Zeitraum 06:00 Uhr – 06:00 Uhr	Leistungsentgelt €/Gastag
[...] – [...]	[...]
[...] – [...]	[...]

2.2 Variables Entgelt – Faktor „variables Entgelt“

Die folgende Tabelle enthält den Faktor „variables Entgelt“, der für die Berechnung des vom *Kunden* zu zahlenden *variablen Entgelts* heranzuziehen ist:

Zeitraum 06:00 Uhr – 06:00 Uhr	Faktor „variables Entgelt“ €/MWh
[...] – [...]	[...]
[...] – [...]	-,--- *

* Faktor zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht bezifferbar. Die Berechnung erfolgt nach Maßgabe des § 5 Abs. (3) des Vertrages.